

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

37. Abgeordneter **Jan van Aken**  
(DIE LINKE.)
- Für den Export welcher Rüstungsgüter (nach AL-Position) in die Türkei hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2016 die Erteilung von Genehmigungen aus welchen Gründen (nach den Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU) abgelehnt (bitte nach Monaten und Rüstungsgut aufschlüsseln)?

### Antwort des Staatssekretärs **Matthias Machnig** vom 16. März 2017

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel.

Die Türkei ist Mitglied der NATO. Nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 gilt für EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder Folgendes: „Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren. Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist“.

Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Genehmigungen nach dem Putschversuch vom Juli 2016 erfolgen nach außen- und sicherheitspolitischer Prüfung durch die Bundesregierung und im Abgleich mit der fortlaufenden Genehmigungspraxis der EU-Mitgliedstaaten, unter besonderer Berücksichtigung des Risikos eines Einsatzes im Kontext interner Repression oder des Kurdenkonflikts. Für jeden Fall findet eine differenzierte und sorgfältige Einzelfallprüfung statt. Aktuelle Entwicklungen werden in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Die Bundesregierung hat seit dem 1. Januar 2016 für die in der Tabelle aufgeführten AL-Positionen die Erteilung von Genehmigungen in 11 Einzelfällen aus den aufgeführten Gründen (Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU) in die Türkei abgelehnt:

Monat	AL-Positionen	Ablehnungskriterien
November 2016	A0001, A0003	3
Januar 2017	A0003, A0016	2,3,7
Februar 2017	A0001	2,3